

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 1/07 B

L 3 AL 11/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AL 349/04 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Signal Krankenversicherung a.G.,
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 1. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit vor dem Landessozialgericht (LSG) war die Höhe der von der beklagten Bundesagentur für Arbeit zu erstattenden Beiträge des Klägers zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung umstritten.
- 2 Das LSG hat in dem am 26.7.2007 zugestellten Urteil die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und diese durch seinen Prozessbevollmächtigten innerhalb der bis zum 26.10.2007 verlängerten Begründungsfrist mit am 25.10.2007 eingegangenem Schriftsatz begründet. In diesem Schriftsatz ist vom Prozessbevollmächtigten ua ausgeführt, er

"überreiche zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in der Anlage die Ausführungen des Klägers nebst Anlagen. Auf die Ausführungen des Klägers wird Bezug genommen. Diesen Vortrag mache ich mir hiermit ausdrücklich zu Eigen."- 3 Beigefügt ist ein mit

"Begründung:
I. Normativer Maßstab für die Beschwerde (Kritik am Urteil des LSG-SH): Das Kriterium des 'objektiv sittlich Guten!'"
eingeleiteter Schriftsatz von 27 Seiten mit insgesamt zusätzlich 17 Anlagen.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Begründung entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 SGG ist die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb einer bestimmten Frist und in einer bestimmten Form zu begründen. Bei der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss sich ein Beteiligter durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 166 SGG). Hier ist innerhalb der Begründungsfrist der von dem vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Schriftsatz vom 24.10.2007 vorgelegt worden. Gleichwohl ist im vorliegenden Fall die gesetzlich vorgeschriebene Form dadurch nicht gewahrt worden.
- 5 Der von dem Prozessbevollmächtigten selbst unterzeichnete Schriftsatz enthält keine ausreichende Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, weil er keinerlei Ausführungen zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde macht, sondern lediglich auf den beigefügten Schriftsatz des Klägers verweist. Der im Schriftsatz vorgenommene Hinweis, er - der Prozessbevollmächtigte - mache sich die Ausführungen des Klägers zu eigen, ersetzt wiederum nicht eine eigene Begründung durch den Prozessbevollmächtigten. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG genügt selbst die Vorlage eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten sonst aber unveränderten Schriftsatzes eines Beteiligten dann nicht als Begründung, wenn der



Rechtsanwalt den Streitstoff nicht selbst geprüft, gesichtet und rechtlich durchgearbeitet hat (vgl. BSG, Beschluss vom 24.2.1992, 7 BAr 86/91, SozR 3-1500 § 166 Nr 4 und zuletzt - für die Revisionsbegründung - BSG, Urteil vom 20.1.2005, B 3 KR 22/03 R, USK 2005-95). Diesen Anforderungen entspricht die Vorlage eines Schriftsatzes des Klägers, der nicht einmal vom Prozessbevollmächtigten unterschrieben ist, offensichtlich nicht. Die Überschrift über der vorgelegten "Begründung" zeigt dabei nur, dass diese Begründung nicht auf die für die Zulassung der Revision maßgeblichen Gründe (vgl. § 160 Abs 2 SGG) gerichtet ist und deshalb das Ziel des Vertretungszwangs auch tatsächlich verfehlt ist.

- 6 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidung des LSG im Urteil vom 1.6.2007, die Revision nicht zuzulassen, nicht bewilligt werden. Die Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO), da die Beschwerde nach dem vorstehend Ausgeführten unzulässig ist.
- 7 Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)